

## VII.

**Aufgaben der Statistik**

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Aufgabe, durch die einheitliche, objektive und termingemäße Berichterstattung die Kontrolle über die Entwicklung der Volkswirtschaft zu sichern, Reserven in der Wirtschaft sichtbar zu machen und die notwendigen statistischen Unterlagen für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne bereitzustellen. Entsprechend dieser Aufgabenstellung bleibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik als ein zentrales Organ mit direkt unterstellten Bezirks- und Kreisstellen bestehen.

Die Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben die Aufgabe, durch die einheitliche, objektive und termingemäße Berichterstattung die Kontrolle über die Entwicklung der Wirtschaft im Bezirk bzw. Kreis zu sichern, Reserven sichtbar zu machen und die notwendigen statistischen Unterlagen für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne in den Bezirken bzw. Kreisen bereitzustellen.

Die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nehmen beratend an den Sitzungen der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik an den Sitzungen der Plankommissionen bei den Räten der Kreise teil.

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben das Recht und die Pflicht, die Tätigkeit der statistischen Bezirksstellen bzw. Kreisstellen zu kontrollieren und sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die staatliche Berichterstattung als Instrument der Leitung der Volkswirtschaft ist zu verbessern und zu vereinfachen. Die bisher in den verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft durchgeführten fachlichen Erhebungen sind weitestgehend einzuschränken und einheitlich durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu organisieren.

Um den Arbeitsaufwand im Berichtswesen wesentlich zu verringern und um jede Doppelarbeit zu beseitigen, ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik für die gesamte Berichterstattung verantwortlich. Zur Kontrolle des gesamten Berichtswesens ist die zentrale Genehmigungspflicht wieder einzuführen.

## VIII.

**Unterstellung anderer Organe und Einrichtungen unter die Staatliche Plankommission**

1. Den Abteilungen der Staatlichen Plankommission werden unterstellt:
  - das Amt für Standardisierung,
  - das Amt für Erfindungs- und Patentwesen,
  - das Deutsche Amt für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik,
  - das Deutsche Wirtschaftsinstitut,
  - das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung,
  - die Staatliche Geologische Kommission und
  - das Institut für Kommunale Wirtschaft.
2. Die wissenschaftlichen Institute, die Projektierungsbüros und anderen Einrichtungen werden in der

Regel den WB unterstellt oder verbleiben im Bereich der noch bestehenden Ministerien, Staatssekretariate oder der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. Institute, Projektierungsbüros und andere Einrichtungen des Wirtschaftsbereiches Industrie, deren Aufgaben weit über den Rahmen einer WB hinausgehen, werden der Staatlichen Plankommission unterstellt.

## IX.

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft\*

Berlin, den 13. Februar 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph	Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Vorsitzender der Staatlichen Plan- kommission

**Verordnung  
über die Organisation der Bilanzierung  
und Verteilung der Produktionsmittel.**

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

## I.

**Grundsätzliche Aufgaben**

Die Staatliche Plankommission ist für die Festlegung der methodischen Prinzipien der Materialbedarfsplanung, -bilanzierung und -verteilung sowie die Organisation des Absatzes und die Arbeit mit den technisch-wirtschaftlichen Kennziffern und Normen in der Materialwirtschaft sowie für die Organisation und zentrale Einflußnahme auf die Durchsetzung der strengen Sparsamkeit beim Materialverbrauch, bei der Vorratshaltung sowie beim zweckmäßigen Einsatz von Material verantwortlich.

## II.

**Materialbilanzierung**

Die Staatliche Plankommission hat die Bilanzierung des Aufkommens aus allen Quellen und dessen Verteilung auf die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft und Verantwortungsbereiche zur Sicherung richtiger materieller Proportionen für die volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe, Materialien und Ausrüstungen durchzuführen. Hierzu muß sie unmittelbaren Einfluß auf die Höhe des gesamten Aufkommens (Produktion und Außenhandel) entsprechend dem gesamten volkswirtschaftlichen Bedarf nehmen und die Koordinierung der materiellen Bilanzen sichern.

Bilanzen sind im Umfang der Nomenklatur des Staatsplanes aufzustellen. In den Bilanzen ist das Aufkommen der Volkswirtschaft insgesamt aus eigener